

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.06.2017	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ord- nungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0179 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 122060 Kostenstelle: 032-002-1000 Kostenträger: 1220-61 Investitionsnummer: / Sachkonto: 5101000		

Betreff: Präventionskonvention - Evaluierung des § 8 (Straßenmusik und Straßenkünstler)

Vorlage vom: 06.06.2017

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Bürger- und Ordnungsamtes zur Evaluierung des § 8 der Präventionskonvention

Anlagen: Piktogramm

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 06.06.2017:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2014 (Nr. 2014/0416) wurde eine Neufassung des § 8 der Präventionskonvention (Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt) vom 19.12.2007 beschlossen. Der Beschluss erfolgte mit der Maßgabe, „dass in einem Jahr eine Evaluierung durch den Magistrat vorgelegt wird“.

§ 8 dieser Gefahrenabwehrverordnung in der derzeit gültigen Fassung lautet:

§ 8

Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker, Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstler

(1) Darbietungen von Straßenmusikerinnen und Straßenmusikern, Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstlern in der Fußgängerzone sind nur mit entsprechender Sondernutzungserlaubnis in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Tag erhoben.

(3) Pro Tag werden höchstens fünf Erlaubnisse erteilt.

(4) Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist untersagt, es sei denn, sie wird von der Verwaltungsbehörde im Einzelfall ausdrücklich erlaubt.

(5) In der Erlaubnis können Auflagen erteilt werden. Darin können die Erlaubnisnehmer/ Erlaubnisnehmerinnen insbesondere verpflichtet werden, nach einer gewissen Zeit einen Standortwechsel vorzunehmen. Ferner können Auftritte an bestimmten Standorten untersagt werden.

Mit der Neufassung dieses Paragraphen wurde insbesondere eine Erlaubnispflicht für Straßenmusik und Straßenkunst in der Fußgängerzone eingeführt.

In 2015 und 2016 wurden folgende Sondernutzungserlaubnisse erteilt:

2015

Monat	Anzahl
Januar	1
Februar	12
März	31
April	16
Mai	31
Juni	28
Juli	42
August	50
September	36
Oktober	27
November	24
Dezember	56

Gesamt	354
---------------	------------

2016

Monat	Anzahl
Januar	20
Februar	36
März	24
April	27
Mai	14
Juni	38
Juli	16
August	28
September	23
Oktober	23
November	23
Dezember	36

Gesamt	308
---------------	------------

Beschwerden bei der Kommunalpolizei durch Anwohner und Gewerbetreibende haben sich merklich reduziert. Geschätzt sind die Beschwerden um ca. 90 % zurückgegangen. In den vergangenen zwei Jahren kam es max. an 3 – 4 Tagen in der Weihnachtszeit vor, dass mehr als 5 Erlaubnisse pro Tag beantragt wurden. Die AntragstellerInnen wurden in diesen Fällen darauf hingewiesen, dass das Kontingent erschöpft ist.

Musizierende, die ohne Erlaubnis durch die Kommunalpolizei angetroffen wurden, sind beim ersten Verstoß auf die Satzung hingewiesen worden. Dabei wurde es bei einer mündlichen Ermahnung belassen. Im Wiederholungsfall ist eine entsprechende Anzeige bei der Bußgeldstelle ergangen oder eine Barverwarnung vor Ort erhoben worden.

Darmstadt Citymarketing e.V. war an der Neufassung der Präventionskonvention beteiligt und begrüßt die geänderte Regelung. Bereits kurz nach Inkrafttreten der Neuregelung wurde auf Initiative und im Auftrag von Citymarketing ein Piktogramm (siehe Anlage) gefertigt, dass den Straßenmusikanten mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt wird. Hintergrund sind oftmals auftretende Sprachprobleme der Antragsteller.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich die Neuregelung bewährt hat und unbedingt beibehalten werden sollte.

Darmstadt, 06.06.2017

Dezernat I

Dezernat II

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister